

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 271 - 272

Ueber das Verhältniß des Schuldners zu dem das
Einlösungsrecht ausübenden Hypothekgläubiger

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den, weil bei der an sich zulässig gewesenen Klagenhäufung die gegen die Streitgenossen eingeklagten Beträge zum Zweck der Berufung nach §. 62, Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 zusammengerechnet werden durften.

Bevor aber die Sache in dritter Instanz entschieden war, erfolgte die Anzeige, daß sich Revident mit zweien der verklagten Erben verglichen habe. Da sonach bloß noch der Betrag von 200 fl. als Gegenstand des Streites zwischen dem Kläger und dem dritten Beklagten übrig geblieben war, welcher Betrag die erforderliche Berufungssumme zur dritten Instanz nicht mehr erreichte, so wurde nunmehr die Revision wegen Mangels dieser Summe abgewiesen.

DAUC. v. 13. Jan. 1843, Nr. 636 ³⁹/₄₀.

6.

Ueber das Verhältniß des Schuldners zu dem das Einlösungsrecht ausübenden Hypothekgläubiger.

Bei der dritten ¹⁾ Versteigerung erfolgt nach dem Hypothekengesetz §. 64, Absatz 1 der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, sofern nicht nach den im Abs. 2 ibid. enthaltenen Bestimmungen von Seite eines Hyp. = Gläubigers das Einlösungsrecht ausgeübt wird.

Der Schuldner, welcher von den Befugnissen und Mitteln, die ihm nach Abs. 4 loc. cit. und Cod. jud. 18, §. 7, Nr. 16 zur Abwendung des Subhastationsverfahrens, beziehungsweise der Adjudikation ²⁾ gestattet sind, keinen Gebrauch gemacht hat, kann unter den bemerkten Umständen den Hinschlag nicht hindern, und da er denselben

¹⁾ Vgl. Gesetz v. 17. Nov. 1837, §. 92 u. 99.

²⁾ §. 103 ebendas.

jedenfalls geschehen lassen muß, ihm mithin, weil er dagegen ein gesetzliches Widerspruchsrecht nicht hat, auch völlig gleichgültig seyn kann, ob der Hinschlag an den Meistbietenden, oder an einen das Einlösungsrecht ansprechenden Hyp. = Gläubiger geschieht, so steht ihm auch gesetzlich keine Befugniß zu, dem letztern dieses Recht streitig zu machen, denn es mangelt ihm hiezu an einem rechtlich begründeten Interesse. Er ist dem das Einlösungsrecht ausübenden Hyp. = Gläubiger gegenüber kein legitimus contradictor.

Ebensowenig kann der Schuldner verlangen, daß der Hyp. = Gläubiger die vorgehenden Hyp. = Forderungen bezahle, denn die im §. 64, Abs. 3 des HGB. enthaltene Bestimmung, daß der neuere Hyp. = Gläubiger in Ansehung des Einlösungsrechts vor dem ältern nur gegen dessen vollständige Bezahlung den Vorzug habe, setzt den Fall voraus, daß der ältere Hyp. = Gläubiger das Einlösungsrecht für sich gleichfalls verlangt habe. In Ermangelung dessen ist aber der jüngere Hyp. = Gläubiger nach Abs. 2 l. c. befugt zu verlangen, daß ihm, zu Folge des von ihm allein geltend gemachten Einlösungsrechts, das versteigerte Gut lediglich um das auf solches gelegt wordene Meistgebot hingeschlagen werde³⁾.

DAWE. v. 11. Juli 1842, Nr. 334^{36/37}.

³⁾ Gönner Comment. zum HGB. Bd. I, S. 536.

G n o m e.

Strenge Beweise will die Logik der Juristen;
Drum spricht der Theolog: Juristen böse Christen.
